Satzung über die Benützung und Unterhaltung des Leichenhauses in Böhen (Leichenhaussatzung) i. d. F. der Änderungssatzung vom 18.02.2014

Die Gemeinde Böhen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Bodenbestattung unterhält die Gemeinde Böhen ein Leichenhaus.

§ 2

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) des Leichenhauses bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten von feuerbestatteten Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Angehörigen des Verstorbenen haben Zutritt zum Leichenhaus und zum Sarg, falls dem nicht die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit entgegensteht. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen werden.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Die Aufbewahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat. Das gleiche gilt für Fälle, in denen
 - a) nach dem Gutachten des Leichenschauers eine Ausstellung der Leiche nicht tunlich ist oder

- b) das Aussehen der Leiche oder sonstige Gründe der Pietät die Ausstellung der Leiche verbieten.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur an dem hier vorgesehenen Platz des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 4

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 6 Stunden nach dem Tode in ein Leichenhaus oder in eine sonstige geeignete Einrichtung zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus oder in eine sonstige geeignete Einrichtung zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
- (4) Verantwortlich für die Beachtung des Absatzes 1 ist der Familienvorstand.
- (5) Ist ein Familienvorstand nicht vorhanden oder ist er verhindert, so ist der Inhaber der Wohnung oder Behausung, in der sich der Sterbefall ereignet hat, verantwortlich. Seine Verantwortlichkeit entfällt jedoch, wenn ein Angehöriger des Verstorbenen sich zur Erfüllung der Pflicht bereiterklärt hat.
- (6) Neben den nach Absatz 4 und 5 Verantwortlichen, ist der mit der Wegbringung der Leiche aus dem Sterbehaus Beauftragte, für die Beachtung des Absatzes 4 verantwortlich.
- (7) Der Sarg ist spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung der Leiche aus einem Leichenhaus oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung gebracht wird.

(8) Kränze, Blumen und dergl. dürfen nicht aus dem Leichenhaus oder der sonstigen geeigneten Einrichtung mit nach Hause genommen oder sonst außerhalb des Friedhofes verbracht werden.

§ 5

Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Leichenhaussatzung gestatten.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.1983 in Kraft.

Böhen, 10.12.1982

gez. Wanner

Bürgermeister (Siegel)

Erstellt von:Krebs

51_Leichenhaussatzung i.d. F. v. 18.01.14 DOC

Leichenhauses

Dateiinfo: Satzung über die Benützung und Unterhaltung des